

BA Treptow-Köpenick  
Abt. Gesundheit und Umwelt  
Bezirksstadtrat

31.01.2017

Vorsteher der BVV  
Herrn Groos



über  
BzBm

7

**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VIII/ 0034 vom 12.12.2016  
des Bezirksverordneten Herr Jacob Zellmer (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)**

**Entsorgung von Dämmstoffen, wie Styropor und Polystyrol, die das giftige und verbotene Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wo können HBCD-haltige Dämmstoffe im Bezirk Treptow-Köpenick entsorgt werden?
2. Welche weiteren Entsorgungsstellen für HBCD-haltige Dämmstoffe sind dem Bezirk bekannt?
3. Welche Mengen HBCD-haltige Dämmstoffe dürfen wie gelagert werden?
4. Wer ist verantwortlich für Kontrollen, ob HBCD-haltige Dämmstoffe ordnungsgemäß entsorgt und oder gelagert werden?
5. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass es bei der Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen einen Entsorgungsengpass gibt und was unternimmt das Bezirksamt dagegen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zuständig für Vollzugsaufgaben rund um Bauabfälle und die Bauabfallentsorgung ist die Abfallbehörde der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Die Beantwortung der Fragen beruht daher überwiegend auf Auskünften aus Internetportalen, wie dem Umweltportal des Landes Berlin und Mitteilungen der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, welche die Verantwortung für die Organisation der Sonderabfallentsorgung in den Bundesländern Brandenburg und Berlin wahrnimmt.

So teilt die SBB am 21.12.2016 zum aktuellen Stand der Entsorgungssituation von HBCD-haltigen Polyesterabfällen mit:

„Durch den Gesetzgeber ist eine Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung beschlossen worden. Diese sieht vor, dass Abfälle, die einen HBCD-Gehalt von  $\geq 1.000$  mg/kg aufweisen, erst ab dem 31.12.2017 (wieder) als gefährlich einzustufen sind.

Diese Änderung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist in Kürze zu erwarten.

Somit werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum 30.12.2017 diese Abfälle (wie beispielsweise HBCD-haltige Polystyrol-Dämmplatten aus dem Baubereich) als nicht gefährlicher Abfall eingestuft. Daraus folgt, dass in diesem Zeitraum z.B.

- die Entsorgung in Anlagen erfolgen kann, die für diese nicht gefährlichen HBCD-haltige Abfälle annahmefähig und zugelassen sind,
- keine Nachweispflicht mittels Entsorgungsnachweisen bzw. Begleit-/Übernahmescheinen besteht;
- keine Andienungspflicht besteht und
- die Registerpflicht für Abfallerzeuger und -beförderer entfällt. Für Betreiber von Entsorgungsanlagen sowie Zwischenlagern besteht jedoch auch für nicht gefährliche Abfälle eine Registerpflicht.

Die SBB wird im Laufe des Jahres 2017 über die Regelungen, die bei den HBCD-haltigen Abfällen ab 31.12.2017 zu beachten sind, sowie die möglichen Entsorgungswege informieren. Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorhandenen Einzel- und Sammelentsorgungsnachweise werden nicht widerrufen und können im Rahmen ihrer Gültigkeitsdauer ab 31.12.2017 wieder genutzt werden.

Die HBCD-haltigen Abfälle, die neben dem Schadstoff HBCD zusätzlich noch FCKW oder HFCKW (mit einer Konzentration von  $> 0,1$  Ma%) enthalten, bleiben jedoch nach wie vor gefährlicher Abfall. Das kann Abfälle betreffen, die aus sogenanntem „XPS-Polystyrol“ bestehen. Bei Bedarf nennen wir Ihnen hierzu gern annahmefähige Entsorgungsanlagen.

Abfälle, die HBCD-Gehalte von  $\geq 1.000$  mg/kg aufweisen, unterliegen jedoch unabhängig von einer Einstufung als nicht gefährlicher Abfall den Regelungen der POP-Verordnung. Eine Folge davon ist, dass die Entsorgung der Abfälle so erfolgen muss, dass das HBCD zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden muss. Das kann nur durch eine thermische Entsorgung erfolgen.“

#### Zu 1.:

Eine Annahmestelle für die thermische Entsorgung nicht gefährlicher Baustellenabfälle ist in der Grünauer Straße 210-216 in 12557 Berlin.

#### Zu 2.:

Weitere Annahmestellen für gefährliche und nicht gefährliche Baustellenabfälle in Berlin werden u.a. auf den Internetseiten der Abfallbehörde der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz veröffentlicht, sowie für gefährliche Abfälle bei der SBB.

Zu 3.

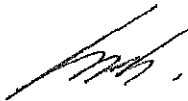
Abfälle von Baustellen sind generell für die Entsorgung so bereit zu stellen, dass Schadstoffe weder den Boden noch die Umgebungsluft beeinträchtigen können. So sind bei der Zwischenlagerung z.B. Abdeckplanen, BigBags, geschlossene Behälter oder Container zu verwenden. Eine mengenmäßige Begrenzung für die Bereitstellung zur Entsorgung ist dem Bezirksamt nicht bekannt.

Zu 4.

Zuständig für Vollzugsaufgaben rund um Bauabfälle und die Bauabfallentsorgung ist die Abfallbehörde der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Zu 5.

Nein.



Bernd Geschanowski

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B -H 9440 – 1/2015-2 vom 8. Februar 2016

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

Drs. Nr.  
VIII/0034

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	
	gehobenen Dienst	0	0,00	
	höherer Dienst	1	2,00	155,60 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten, ....)

aufgewendet und damit entstanden  
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

155,60 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von: 27,21 €

**Damit ergeben sich Gesamtkosten von:**

182,81 €